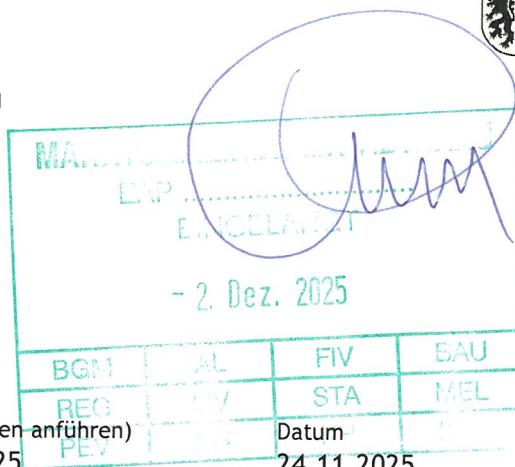




LAND
SALZBURG

Marktgemeinde Abtenau
Markt 1
5441 Abtenau



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30202-152/5322/106-2025

Betreff
Franz Pendl, Abtenau;
Errichtung einer PKW-Garage sowie Errichtung und Betrieb einer
Pelletsheizungsanlage
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Mag. Andrea Streitwieser
Telefon +43 5 7599-6058

Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt !

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen/Anzeige des Herrn Franz Pendl um Erteilung

1. einer nachträglichen baubehördliche Bewilligung für folgende bauliche Anlagen Errichtung einer PKW-Garage auf Gst. Nr.427/3, KG 56013 Unterberg, Abtenau;
2. einer nachträglichen baubehördlichen Bewilligung sowie gewerbebehördlichen Zulassung für folgende Betriebsanlagenänderung: Errichtung und Betrieb einer Pelletsheizungsanlage (Heizungstausch der Ölheizung) am Standort Au 66, 5441 Abtenau;
3. bau und gewerbebehördliche Überprüfung der unter Punkt 1. und 2. angeführten Maßnahmen;
4. bau- und gewerbebehördliche Überprüfung der o.a. Betriebsanlage: hinsichtlich der Überprüfung gemäß § 82b GewO

Franz Pendl wird ersucht zur Verhandlung folgendes mitzubringen:

- Es ist sicherzustellen, dass sämtliche in der Verhandlungsschrift vom 20.03.2024 geforderten Atteste und Bestätigungen im Betrieb aufliegen;
- aktuelle Prüfbescheinigung gemäß § 82b GewO;

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau
Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Hierzu findet eine mündliche Verhandlung statt:

Ort Au 66, 5441 Abtenau	Zeit 08:30 Uhr	Treffpunkt Ort und Stelle
Datum 09.12.2025		

Beteiligte können persönlich zu und bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort

1. Gemeindeamt Abtenau
2. Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 3. Obergeschoß, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Hinweis zu Beteiligten im gewerbebehördlichen Verfahren zu Pkt 2. - Anzeigeverfahren nach § 345 GewO:

Zu dieser Genehmigungsanzeige ist darauf hinzuweisen, dass die angezeigten Änderungen, das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, weshalb auf Grundlage der Bestimmung des § 345 Abs 6 i.V.m. § 81 Abs. 2 Z 7 und Abs. 3 GewO 1994 i.d.g.F. ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die eingereichten Projektunterlagen **bis zum 8.12.2025** in der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 3. Obergeschoß, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, sowie im Gemeindeamt

Abtenau während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten, zur Einsichtnahme aufliegen.

Rechtsbelehrung:

Als Nachbar haben Sie auf die Frage, ob die Voraussetzungen des Anzeigeverfahrens überhaupt vorliegen, eingeschränkte Parteistellung. Beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen die Verfahrensart nicht spätestens am oben angeführten Tag bei der Behörde bekanntgeben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

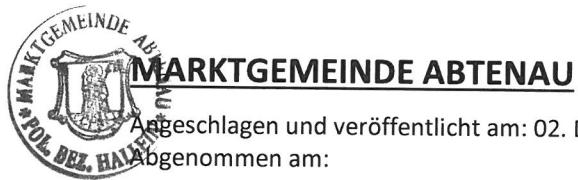
§§ 81 Abs. 2 Z 7, Abs 3 iVm § 345 Abs. 6 GewO 1994

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Andrea Streitwieser

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Franz Pendl, Au 66, 5441 Abtenau, Zustellung RSb (dual)
2. Franz Pendl, Au 66, 5441 Abtenau, E-Mail
3. BH Hallein Gewerbe und Bauwesen, Patrik Schröcker, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, E-Mail
4. Referat Technisches Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Entsendung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen, unter Anchluss eines Projektes
5. Marktgemeinde Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau, unter Anchluss eines Projektes sowie mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte
6. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anchluss eines Projektes sowie der Verhandlungsschrift SZ 79
7. Russegger Hoch- und Tiefbau GmbH, Au 106, 5441 Abtenau, E-Mail
8. Matthias Rußegger, Au 24/1, 5441 Abtenau, als Nachbar im Bauverfahren, Zustellung RSb (dual)
9. BH-Hallein, Amtstafel



Angeschlagen und veröffentlicht am: 02. Dezember 2025
Abgenommen am:

